

VERWEISUNGSBESCHLUSS

Im schiedsgerichtlichen Beschwerdeantrag auf Verfahrensverzögerung

—

— Antragsteller, —

ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht bekannt,

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
vert.d.d. Bundesvorstand
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Beklagte, —

vertreten durch

—

— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen: **BSG 04 / 2023**,

wird vom Beklagten **Verfahrensverzögerungsbeschwerde** gegen das Verfahren des LSG-BaWü; Az. LSG-BW 23/003, eingelegt.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss am 27.04.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken entschieden:

1. Dem Antrag wird statt gegeben, dass Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Hessen verwiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 04 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken.
4. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

- 1 / 2 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Gregory
Engels
Richter

Hartmut
Semken
Richter

Enno
Tensing
Richter

I. Sachverhalt

Am 01.04.2023 reicht der Antragsteller Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim BSG nach § 10 Abs. 9 SGO ein. Diese Beschwerde betrifft die Nichtbehandlung des am 04.03.2023 beim LSG-BaWü eingereichten Widerspruchs zur Einstweiligen Anordnung Az.: LSG-BW 23/003 vom 25.02.2023.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das BSG ist nach § 10 Abs. 9 Satz 3 Fall 1 i.V.m. Satz 4 SGO zuständig

Der Antrag erfolgte form- und fristgerecht.

1.

Verfahrensverzögerungsbeschwerden werden in der SGO nach § 10 Abs. 9 geregelt. Während in Satz 1 und Satz 2 noch zwischen Haupt- und Eilverfahren für Fälle nach einer Verfahrenseröffnung unterschieden wird, macht Satz 4 keinen Unterschied mehr, wenn es um die Nichtbehandlung von eingereichten Anträgen geht.

Nach Ansicht des Senats reicht die Begründung für eine Verfahrensverzögerungsbeschwerde aus, sodass das Berufungsgericht, anstelle das Verfahren an sich zu ziehen, es an das Landesschiedsgericht Hessen verweist. Dies geschieht auch im Hinblick darauf, dass auf den Widerspruchsentscheid Berufung eingelegt werden könnte, was dann am BSG geführt wird.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Verweisungsbeschluss keinen Widerspruch vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO haben Vorstände einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Melano Gärtner
Kammervorsitz

Georg v.
Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Hartmut
Semken

Vladimir
Dragnić